



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 78/2018 (19. November 2018)

Fünfte Änderungssatzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren

vom 19. November 2018

Der Senat der PH Ludwigsburg hat am 08.11.2018 aufgrund §§ 8 Absatz 5 i.V.m. §§ 51 Abs. 7, 48 Abs.1 S.4, 19 Absatz 1 LHG (vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018) die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind Juniorprofessoren/innen vor einer Verlängerung ihrer Dienstzeit (Zwischenevaluation) und zum Ende der Dienstzeit (Endevaluation) zu evaluieren, bei sogenannten Tenure Track Verfahren erfolgt die Endevaluation im Rahmen des hierfür vorgesehenen Berufungsverfahrens.¹

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren wird wie folgt geändert:

- Es wird die Überschrift „I Fakultätsübergreifende Evaluationskommission“ eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.
- Es wird ein neuer § 1 „Grundsätze der fakultätsübergreifenden Evaluationskommission“ eingefügt. Bei den nachfolgenden Paragraphen ändert sich die Nummerierung entsprechend:
- § 9 bzw. 10 „Abschluss des Endevaluationsverfahrens“ Abs. 2 wird wie folgt ergänzt
- § § 17 bzw. 18 „Berufungsvorschlag“ Abs. 4 wird wie folgt ergänzt

I. Fakultätsübergreifende Evaluationskommission

§ 1 Grundsätze der fakultätsübergreifenden Evaluationskommission

- (1) Zur Sicherung von fakultätsübergreifenden, gemeinsamen Standards im Evaluationsverfahren wird eine fakultätsübergreifende Evaluationskommission eingerichtet.
- (2) Aufgabe dieser Kommission ist die Beratung und Sicherstellung hochschulweiter vergleichbarer Evaluationsstandards.
- (3) Darüber hinaus berät die fakultätsübergreifende Evaluationskommission Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Fragen ihrer Zwischenevaluation und Endevaluation. Bei dieser Beratung ist sicherzustellen, dass die Beratung unabhängig von der Bewertung im Evaluationsverfahren erfolgt.
- (4) Die fakultätsübergreifende Evaluationskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Prorektor/in Forschung
- Dekaninnen/Dekane der Fakultäten (in Beratungsfragen der Juniorprofessor/in der eigenen Fakultät nimmt die/der entsprechende Dekan/in nicht teil)
- Gleichstellungsbeauftragte
- Mitglied der Forschungsförderungsstelle
- 2 externe Mitglieder, davon 1 Juniorprofessor/in und 1 international ausgewiesene/r Professor/in

§ 9 Abschluss der Endevaluationsverfahrens

(2) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nicht bewährt, ist die Entscheidung zu begründen und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bekannt zu machen. Im negativen Falle kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um längstens ein Jahr zur beruflichen Umorientierung erfolgen. Über diese Verlängerung entscheidet das Rektorat.

§ 17 Berufungsvorschlag

(4) Der /die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Feststellung dem/der Juniorprofessor/Juniorprofessorin schriftlich bekannt. Die Entscheidung ist gegenüber dem/der Juniorprofessor/Juniorprofessorin zu begründen, soweit festgestellt wird, dass er/sie sich nicht bewährt hat. Im negativen Falle kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um längstens ein Jahr zur beruflichen Umorientierung erfolgen. Über diese Verlängerung entscheidet das Rektorat.

Artikel 1

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 19.11.2018

Prof. Dr. M. Fix
Rektor